



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie NRW
40190 Düsseldorf

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) 2026 Zweites Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirksregierung Detmold begrüßt und unterstützt die Ziele, die der Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplans zugrunde liegen, ausdrücklich. Zu nennen sind hier insbesondere die Impulse für ein nachhaltiges und stabiles Wachstum, der Abbau von Bürokratie und der Schutz von Natur und Klima.

Zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen nimmt die Bezirksregierung Detmold wie folgt Stellung:

Zu Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Forderung nach einer „übergemeindlichen Abstimmung“ als Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahme im dritten Spiegelstrich mit Blick auf die angemessene Erweiterung vorhandener Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen gestrichen wird. Die Streichung ist aus Sicht der Bezirksregierung Detmold praxisnah, beschleunigt Planungs- und Zulassungsprozesse sowie Investitionsentscheidungen. Die kommunalen Interessen und zu berücksichtigenden Belange können u. a. auf der Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung angemessen in das Verfahren eingestellt und berücksichtigt werden.

Die Ergänzungen und Klarstellungen in den Erläuterungen zu der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich (Angemessene Erweiterung vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzung aufgegebener Betriebsstandorte) werden begrüßt. Gleiches gilt für die Ergänzungen und Klarstellungen in den Erläuterungen zum fünften Spiegelstrich (besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes).



Zusammenfassend weist die Bezirksregierung Detmold darauf hin, dass die vorliegenden Regelungen in den Ausnahmen im Ziel 2-3 LEP NRW einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Nutzung und dem Erhalt vorhandener Infrastruktur baulich geprägter Standorte und der Beschleunigung von Verfahren leistet. Wie die Planungspraxis der Vergangenheit gezeigt hat, stehen die Ausnahmevorschriften der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsnutzungen der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte bzw. den im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsbereichen nicht entgegen oder erschweren diese.

Zu Ziel 2.4 LEP NRW (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum)

Die Ergänzungen, Klarstellungen und Streichungen in den Erläuterungen zum o. g. Ziel werden begrüßt. Sie sind praxisorientiert und entsprechen den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen, insbesondere in den ländlichen Teilen der Planungsregion. Die Ausnahmeregelung stärkt die Ortsteile und sichert bzw. fördert deren Lebendigkeit und Attraktivität.

Die Formulierung „entsprechende Verortung von Wohnbauflächenreserven“ in den Erläuterungen zielt nicht eindeutig auf die Regionalplanebene ab. Die Bezirksregierung Detmold geht jedoch davon aus, dass hiermit die Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan für eine Aufnahmefähigkeit von etwa 2.000 Einwohnern gemeint ist. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt.

Ausdrücklich weist die Bezirksregierung Detmold darauf hin, dass die kommunale Familie und die Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme sehr verantwortlich mit der Ausnahmeregelung umgegangen sind. Die bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsnutzungen und die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte bzw. auf die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsbereiche werden dadurch nicht in Frage gestellt oder erschwert.

Zu Grundsatz 6.1-2 (Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz))

Die Bezirksregierung Detmold befürwortet ausdrücklich die Festlegung als Grundsatz und begrüßt, dass keine starren landesweiten oder teilregionalen Vorgaben im LEP NRW festgelegt werden.

Auch wird der angestrebte regionale und kooperative Ansatz zur Erarbeitung der im Grundsatz genannten Konzepte unterstützt. Dieser Ansatz berücksichtigt die unterschiedlichen Planungskulturen sowie die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen in den einzelnen Regionen. Der Ansatz stärkt die Verantwortung der Planungsregionen und kann auf eine nachhaltige und zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Regionalplanung und kommunaler Familie



hinwirken. Die darauf abstellenden Ergänzungen im Ziel und in den Erläuterungen werden begrüßt. Die Bezirksregierung Detmold begrüßt ferner den überarbeiteten letzten Absatz der Erläuterungen, wonach der Regionalrat als Träger der Regionalplanung über die Umsetzung des Grundsatzes in seiner Planungsregion entscheiden darf.

Ausdrücklich befürwortet werden ferner die Streichungen und Ergänzungen im Ziel selber im Zusammenhang mit der Evaluation durch die Landesplanung sowie die Klarstellungen in den Erläuterungen, dass über die Umsetzung des Grundsatzes in den einzelnen Planungsregionen entschieden wird. Ferner wird auch die Klarstellung begrüßt, dass die Evaluation durch die Landesplanung nur dazu dient, die Wirksamkeit des Grundsatzes in Nordrhein-Westfalen insgesamt besser beurteilen zu können.

Kritisch gesehen wird weiterhin die Berichtspflicht (dritter Spiegelstrich auf Seite 44 der Erläuterungen). Hier wird gefordert, dass die Regionalplanung die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen und der versiegelten Flächen in der Planungsregion insgesamt und in den einzelnen Gemeinden beobachten und der Landesplanung dazu im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergänzend berichten soll. In diesem Zusammenhang wird kritisch darauf hingewiesen, dass der Regionalplanungsbehörde viele Daten, die in der Berichtspflicht angesprochen werden (z. B. die Entwicklung Verkehrsfläche und versiegelte Fläche), nicht vorliegen. Eine regelmäßige Erhebung der fehlenden Daten ist mit einem erheblichen Ressourceneinsatz verbunden.

Bei der Entwicklung der steuerungsrelevanten Datenbasis im Rahmen der Evaluation sollte auf vorhandene valide Daten, wie z. B. die des Siedlungsflächenmonitorings, zurückgegriffen werden, um unnötige bürokratische Hürden und Aufwendungen zu vermeiden. Berücksichtigt werden sollte ferner, dass die Regionalplanung keinen bzw. nur wenig direkten Einfluss auf die Entwicklung der Verkehrsflächen hat und im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings zu diesem Bereich keine Daten vorliegen bzw. erhoben werden können.

Die Erläuterungen zur Berichtspflicht (dritter Spiegelstrich) sollten deshalb entweder ganz gestrichen oder auf die Nutzung von bereits vorliegenden Daten abgestellt werden.

Grundsatz 6.1-10 LEP NRW (Spielräume für die Bauleitplanung)

Die Ergänzungen und Klarstellungen in den Erläuterungen werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere wird begrüßt, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen einschließlich der sog. Flex-Flächen als Vorranggebiete und/oder als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Dieses gibt den jeweiligen Planungsträgern die notwendige Flexibilität und Rechtssicherheit bei der Ausgestaltung der Regionalpläne.



Die Notwendigkeit und die Praxistauglichkeit dieses Ansatzes haben sich bei der Neuaufstellung des Regionalplans OWL gezeigt, bei der die regionalplanerische Standort- und Mengensteuerung erstmals entkoppelt wurden. Mit Blick auf die anzustrebende flächensparende Siedlungsentwicklung wird unterstrichen, dass die Mengensteuerung durch die textlich festgelegten Flächenkontingente auch bei Anwendung der „Flex-Modelle“ nach wie vor konsequent Anwendung findet.

Die regionalplanerische Steuerung und Flexibilisierung bei der Standortentwicklung können auf dieser Grundlage in eine gute Balance gebracht werden, ohne dass es zu einer ungesteuerten oder verstärkten Flächeninanspruchnahme für Siedlungsnutzungen kommt.

Die Ausgestaltung des Grundsatzes trägt den unterschiedlichen Planungskulturen und Herausforderungen in den einzelnen Planungsregionen Rechnung.

Die „Flex-Modelle“ tragen dazu bei, Planungsprozesse effizienter zu gestalten, Regionalplanänderungsverfahren zu verringern, bürokratische Hürden abzubauen, Bauland schneller zu mobilisieren, kommunale Handlungsspielräume zu vergrößern, Bodenpreisentwicklungen zu dämpfen und Investitionen zu fördern.

Grundsatz 6.3-6 LEP NRW (Zielabweichungsverfahren für neue gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst)

In den eher ländlich geprägten Teilräumen, die häufig über keinen oder keinen unmittelbaren Autobahnanschluss verfügen, kann es mit Blick auf die regionale wirtschaftliche Entwicklung im Einzelfall wichtig sein, von Ziel 6.3-3 LEP NRW abzuweichen. Um diese Abweichung rechtssicher umsetzen zu können, wird eine Ergänzung und Klarstellung im o. g. Grundsatz angeregt, die darauf zielt, dass der angestrebte Standort nicht zwingend eine unmittelbare Anbindung an eine Autobahn haben muss. Der im Grundsatz enthaltene Begriff „insbesondere“ sollte auch dahingehend ausgelegt werden können, dass ein unmittelbarer Anschluss an eine leistungsfähige Bundes- oder Landesstraße vorliegen kann. Zudem sollte konkretisiert werden, unter welchen Voraussetzungen die Grundzüge der Planung als nicht berührt gelten und somit Abweichungen in begründeten Einzelfällen möglich sind.

Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen eine weitergehende Ausdifferenzierung der Kriterien „Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung“ und „Lagegunst“ erfolgen, um die Standorte mit Blick auf die Möglichkeit der Zielabweichung beurteilen zu können.

Ziel 6.5-2 LEP NRW (Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen)

Die vorgeschlagene Erweiterung der Ausnahme im Ziel 6.5-2 LEP NRW wird begrüßt. Die neu eingeführte Verkaufsflächenschwelle und die neu



eingeführten Ausnahmetatbestände (insbesondere die Begriffe „baulicher Siedlungszusammenhang“ und die Umgebung von „wesentlichen Wohnanteilen“) sollten in den Erläuterungen konkretisiert werden, um die Anwendung in der Praxis möglichst rechtssicher zu ermöglichen.

Ziel 7.2-3 LEP NRW (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur) in Verbindung mit Grundsatz 7.2-4 LEP NRW (Vermeidung von Beeinträchtigungen)

Die Bezirksregierung Detmold unterstützt ausdrücklich die Zielsetzung, die im Regionalplan festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Gleiches gilt für die vorgenommenen Ergänzungen in den Ausnahmetatbeständen sowie den Klarstellungen und Ergänzungen in den Erläuterungen.

Die Ausnahmen sind nach wie vor nur auf wenige Planungen und Maßnahmen begrenzt. Dies trägt der herausragenden Bedeutung der BSN für den regionalen Biotopverbund Rechnung. Die Ergänzungen in den Ausnahmeregelungen sind praxisorientiert. Gerade bei linienhaften Infrastrukturanlagen inklusive deren Nebenanlagen ist eine Inanspruchnahme von BSN auch unter Berücksichtigung von Alternativtrassen oft nicht zu vermeiden. Gerade der Ausbau der Energieversorgungsleitungen ist für das Gelingen der Energiewende von herausragender Bedeutung.

Die Bezirksregierung Detmold regt mit Blick auf die Anwendung der Ausnahmetatbestände an, die praktischen Auswirkungen der Regelung im Vollzug gemeinsam mit den Regionen eng zu begleiten und im Rahmen eines künftigen Änderungsverfahrens des LEP eine entsprechende Erweiterung der Ausnahmetatbestände erneut zu prüfen.

Grundsatz 7.2-7 LEP NRW (Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung)

Die Festlegung zur Lenkung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung als Grundsatz (und nicht als Ziel) wird begrüßt.

Die angestrebte Steuerung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist generell sinnvoll, um Konflikte mit Land- und Forstwirtschaft zu minimieren und die Maßnahmen naturschutzfachlich zu optimieren. Zudem wird die angestrebte Lenkung durch textliche Festlegungen im Regionalplan begrüßt. Eine konkrete räumliche Verortung von Kompensationsräumen kann insbesondere durch die Landschaftsplanung erfolgen.

Ziel 7.3-2 LEP NRW (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen) in Verbindung mit Grundsatz 7.3-3 LEP (Vermeidung von Beeinträchtigungen)

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung, die im Regionalplan festgelegten Waldbereiche vor entgegenstehenden



Nutzungen zu sichern. Gleiches gilt für die vorgenommenen Ergänzungen in den Ausnahmetatbeständen sowie die Klarstellungen und Ergänzungen in den Erläuterungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum BSN verwiesen.

Grundsatz 7.3-5 LEP NRW (Waldarme und walddreiche Gebiete)

Mit Blick auf die Praxis, den teilweise sehr unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten in NRW in Bezug auf die Waldflächenanteile und die Festlegungen im Regionalplan OWL sollte in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass weitergehende Festlegungen in den Regionalplänen möglich sind und fachrechtliche Anforderungen unberührt bleiben.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung)

Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold ist die Klarstellung des Adressaten (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) im Grundsatz und in den Erläuterungen zu begrüßen. Es bleibt aber die Frage nach der Regelungskompetenz der Raumordnung für den anzustrebenden vorrangigen Ausbau des ÖPNV und die Angebote des Umweltverbundes in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen. Mit Blick auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Kommunen, sind die möglichen Konsequenzen und die sich daraus ergebenden Probleme nach wie vor unklar.

Grundsatz 8.2-8 LEP NRW (Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien)

Die Bezirksregierung Detmold unterstützt die Ergänzungen und Klarstellungen zu den Schalt- und Umspannwerken sowie den Wasserstoffspeichern im Grundsatz selbst sowie in den Erläuterungen. Die Festlegung sichert und eröffnet energiewirtschaftlich sinnvolle Nachnutzungen für diese Standorte.

Ziel 9.2-7 LEP NRW (Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwertung von mineralischen Recyclingstoffen)

Die Eröffnung von Nachnutzungsmöglichkeiten für diese bereits baulich genutzten und vorgeprägten Standorte wird begrüßt.

In der Praxis sind entsprechende Recyclinganlagen im Wesentlichen an Abbauflächen (Kiesgruben, Steinbrüchen etc.) während der Abbauphase verortet. Die Neuregelung erhöht die Flexibilität, entsprechende Standorte auch weiter zu betreiben, wenn der Abbaubetrieb eingestellt worden ist. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass eine Rekultivierung der Abbauflächen deutlich verzögert wird.

Mit Blick auf die rechtssichere und praxisnahe Umsetzung regt die Bezirksregierung Detmold an, in den Erläuterungen Aussagen zu treffen,



wer für die Erstellung des kreisweiten Konzepts verantwortlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass das Ziel des Bürokratieabbaus und der Reduzierung des Verwaltungsaufwands konsequent umgesetzt wird.

Datum: 14. April 2026

Seite 7 von 7

Mit Blick auf die rechtssichere Umsetzung sind jedoch noch viele weitere Fragen offen. Unklar ist, wie mit Anlagen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha umgegangen werden soll. Hier gibt es nach aktueller Lesart noch keine Anbindung an die Ausnahmen im Ziel 2-3 LEP NRW. Offen bleibt, ob für jede „kleine“ Anlage dann ein GIB im Regionalplan festgelegt werden muss.

Zudem ist offen, wie der Rückbau der Anlagen nach der Nutzungsaufgabe abgesichert wird. Vor diesem Hintergrund sollten in den Erläuterungen Klarstellungen erfolgen, die eine rechtssichere praxisnahe Umsetzung ermöglichen. Um eine ungesteuerte Entwicklung im Freiraum zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass für die Fortführung in der Regel eine kommunale Bauleitplanung erforderlich ist und sonstige fachrechtliche Anforderungen, die sich insbesondere auf dem Naturschutzrecht oder dem Hochwasserschutz ergeben können, unberührt bleiben.

Die zeitliche Befristung und Festlegung zur Nachfolgenutzung im Ziel selbst werden ausdrücklich begrüßt.

